

Stadt Finsterwalde
Beteiligungsmanagement



Leitlinien guter Unternehmensführung Corporate Governance Kodex

für die Beteiligungen an
privatrechtlichen Unternehmen
der Stadt Finsterwalde

Inhaltsverzeichnis:

Präambel	S. 3
I. Zuständigkeiten und Zusammenwirken der Beteiligten	S. 4 - 12
1. Vorbemerkung	S. 4
2. Stadt Finsterwalde	S. 4
2.1. Stadtverordnetenversammlung	S. 4
2.2. Bürgermeister	S. 4
3. Gesellschaftsorgane der Beteiligungsunternehmen	S. 5 - 12
3.1. Gesellschafter/ Gesellschafterversammlung	S. 5
3.1.1. Grundsätzliches	S. 5
3.1.2. Aufgaben und Zuständigkeiten	S. 5
3.2. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat	S. 6 - 7
3.2.1. Allgemeine Zusammenarbeit	S. 6
3.2.2. Interessenkonflikte	S. 7
3.2.3. Vermögenshaftpflichtversicherung	S. 7
3.3. Aufsichtsrat	S. 7 - 10
3.3.1. Grundsätzliches	S. 7
3.3.2. Aufgaben und Zuständigkeiten	S. 8
3.3.3. Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden	S. 9
3.3.4. Zusammensetzung	S. 9
3.4. Geschäftsführung	S. 10 - 12
3.4.1. Aufgaben und Zuständigkeiten	S. 10
3.4.2. Zusammensetzung und Vergütung	S. 10
3.4.3. Interessenkonflikte	S. 11
3.4.4. Erstellung eines Compliance-Regelwerks	S. 11
3.4.5. Transparenz	S. 12
II. Maßnahmen zu Umsetzung und Kontrolle im Zusammenwirken der Beteiligten	S. 12 - 15
1. Wirtschaftsplan	S. 12
2. Rechnungswesen, Investitionen	S. 12
2.1. Rechnungswesen	S. 12
2.2. Investitionen	S. 13
3. Berichtswesen	S. 13
4. Jahresabschluss und Abschlussprüfung	S. 14
4.1. Jahresabschluss	S. 14
4.2. Abschlussprüfung	S. 14
III. Inkrafttreten	S. 15

Präambel

Die Stadt Finsterwalde hat als Gebietskörperschaft im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung u. a. die Aufgabe, die in den Kommunalgesetzen enthaltenen Vorgaben der Daseinsvorsorge zu gewährleisten. Der Begriff der Daseinsvorsorge umfasst die Bereitstellung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Dienstleistungen durch die Kommune. Um diese Aufgabe wirtschaftlich und zweckmäßig zu erfüllen, kann sich die Stadt Finsterwalde kommunaler Unternehmen bedienen.

Aus ihrer Eigentümerstellung heraus ist die Stadt Finsterwalde zur Steuerung und Kontrolle ihrer Beteiligungen berechtigt und verpflichtet, um sowohl die Gemeinwohlorientierung als auch den wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen zu gewährleisten. Dabei beabsichtigen die Stadt Finsterwalde und die Unternehmen, verantwortliches und transparentes Handeln gegenüber der Öffentlichkeit nachvollziehbar zu gestalten.

Um anerkannte Grundsätze und Standards guter Unternehmensführung und Kontrolle öffentlicher Unternehmen in einer einheitlichen Form umzusetzen, wurden diese Leitlinien guter Unternehmensführung (Corporate Governance Kodex) an privatrechtlichen Unternehmen der Stadt Finsterwalde (im Folgenden **Kodex**) erarbeitet.

Als Vorbild dienten der Deutsche Corporate Governance Kodex für börsenorientierte Unternehmen der Regierungskommission (Fassung vom 13. Mai 2013) als auch der Corporate Governance Kodex für die Beteiligungen des Landes Brandenburg (Fassung vom 21. September 2010).

Ziele des Kodex sind:

- wesentliche Regeln und Handlungsempfehlungen für die Steuerung, Leitung und Überwachung von privatrechtlichen Unternehmen, an denen die Stadt Finsterwalde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, aufzustellen und damit die Standards für das Zusammenwirken aller Beteiligten zu definieren;
- die Erfüllung des öffentlichen Interesses abzusichern und eine durchgängige Transparenz und Kontrolle zu erreichen;
- eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und –überwachung bei den Beteiligungsunternehmen, die sich sowohl am wirtschaftlichen Erfolg der Unternehmen selbst als auch am Gemeinwohl orientiert, sicher zu stellen.

Der vorlegte Kodex enthält die Zuständigkeiten und das Zusammenwirken der Beteiligten, die grundsätzlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten der gesellschaftsrechtlich vorgesehenen Organe städtischer Beteiligungsunternehmen sowie Maßnahmen zur Umsetzung und Kontrolle im Zusammenwirken der Beteiligten.

Nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung wirken alle Beteiligten darauf hin, dass diese Standards umgesetzt werden. Eine federführende Rolle bei der Implementierung und Umsetzungskontrolle nimmt das Beteiligungsmanagement der Stadt ein. Es dient zudem den Beteiligten als Ansprechpartner und trägt dafür Sorge, dass aktuelle Entwicklungen bei Bedarf eingearbeitet werden.

Dieser Kodex gilt für alle Unternehmen, an denen die Stadt Finsterwalde unmittelbar oder mittelbar die vollständigen Kapital- oder Stimmrechtsanteile (Eigengesellschaften) hält¹. Bei

¹ Eigengesellschaften der Stadt Finsterwalde sind die Stadtwerke Finsterwalde GmbH und die Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH.

anderen Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist, sollen der Vertreter der Stadt Finsterwalde in der Gesellschafterversammlung und die von der Stadtverordnetenversammlung berufenen Mitglieder des Aufsichtsrates darauf hinwirken, dass diese Regelungen und Handlungsempfehlungen im größtmöglichen Umfang beachtet werden.

Die nachfolgenden Regelungen sind ausgerichtet auf Unternehmen in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Empfehlungen des Kodex sind im Text durch Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Ferner enthält der Kodex **Anregungen**, von denen abgewichen werden kann; hierfür werden im Kodex Begriffe wie „sollte“ oder „kann“ verwendet. Die übrigen sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile des Kodex betreffen Beschreibungen gesetzlicher Vorschriften und Erläuterungen.

I. Zuständigkeiten und Zusammenwirken der Beteiligten

1. Vorbemerkung

Die kontinuierliche Überprüfung und Realisierung von Synergiepotentialen im Gesamtkonzern Stadt Finsterwalde sind eine Gemeinschaftsaufgabe aller Beteiligten. Die Strategie und Geschäftspolitik der einzelnen Beteiligungen sollen sich in die Optimierungsbestrebungen des Gesamtkonzerns Stadt Finsterwalde einordnen.

Die Unternehmen sind so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt als auch der wirtschaftliche Erfolg gewährleistet wird. Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen sollte so hoch sein, dass außer den für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird.

2. Stadt Finsterwalde

2.1. Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet u. a. über die Gründung, Übernahme, Auflösung und Veräußerung von Unternehmen im Sinne des § 92 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 BbgKVerf, die sonstige Änderung der Höhe der Beteiligung sowie die Änderung des Unternehmenszwecks oder – gegenstands und über Art und Umfang der Beteiligung der Stadt Finsterwalde, an denen sie mehr als ein Viertel der Anteile hält; § 28 Absatz 2 Nummer 21 und 22 BbgKVerf.

2.2. Bürgermeister

Der Bürgermeister ist gesetzlicher Vertreter der Stadt Finsterwalde und als Leiter der Verwaltung zuständig für die laufenden Geschäfte der Verwaltung. Er entscheidet über die Geschäftsverteilung und regelt die Zuständigkeiten der Organisationseinheiten in der Verwaltung.

Die Verwaltungsführung soll auf der Basis des von der Stadtverordnetenversammlung formulierten Gesellschaftszwecks strategische Zielvorgaben für die Beteiligungen definieren.

Des Weiteren soll die Verwaltungsführung für die optimalen Rahmenbedingungen eines wirkungsvollen Beteiligungsmanagements für alle Beteiligungen der Stadt sorgen.

3. Gesellschaftsorgane der Beteiligungsunternehmen

3.1. Gesellschafter/Gesellschafterversammlung

3.1.1 Grundsätzliches

Die Gesellschafter in ihrer Gesamtheit sind das oberste Willensbildungsorgan der Gesellschaft. Ihrer Bestimmung unterliegen der Gesellschaftsvertrag - und damit der Gegenstand des Unternehmens - und dessen Änderung sowie alle Grundlagenentscheidungen innerhalb der Gesellschaft, insbesondere Unternehmensverträge und Umwandlungen sowie die Auflösung der Gesellschaft.

Der Bürgermeister vertritt grundsätzlich die Stadt Finsterwalde in der Gesellschafterversammlung. Er kann Bedienstete der Stadt Finsterwalde dauerhaft mit seiner Vertretung beauftragen. Die Stadtverordnetenversammlung kann ihrem Gesellschaftervertreter Richtlinien und Weisungen erteilen, die für ihn bindend sind.

Der Gesellschaftsvertrag regelt die Zuständigkeiten, Aufgaben und innere Ordnung der Organe des Unternehmens. Soweit das Gesellschaftsrecht Spielräume zulässt und Branchenspezifikationen dem nicht entgegenstehen, sind möglichst einheitliche Regelungen durch den Gesellschafter für die städtischen Beteiligungen zu schaffen.

Die Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich nicht öffentlich statt. Wird im Gesellschaftsvertrag die Hinzuziehung Dritter im Einzelfall gestattet, darf dies nicht erfolgen, sofern die Interessen der Gesellschaft oder berechnete Interessen der Gesellschafter oder sonstiger schutzwürdiger Dritter gefährdet würden.

Bei ihrem Handeln sollen sich die Gesellschafter im Wesentlichen auf die strategischen Steuerungsaufgaben und die den Gesellschaftern vorbehaltenen Aufgaben beschränken.

3.1.2. Aufgaben und Zuständigkeiten

Den Gesellschaftern sind bestimmte Rechte und Aufgaben gesetzlich zugeordnet. Weitere grundsätzliche Rechte und Kompetenzen sind die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung, die Überwachung der Geschäftsführung und die strategische Zielvorgabe bzw. strategische Steuerung der Gesellschaft.

Auf der Basis des Unternehmensgegenstandes sind strategische Zielvorgaben für die Gesellschaft zu definieren. Im Rahmen der Wirtschaftsplanaufstellung sollen die wirtschaftlichen Ziele formuliert werden.

Der Gesellschaftervertreter hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde über die Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig in nicht öffentlicher Sitzung zu unterrichten. Eine Angelegenheit ist insbesondere dann von besonderer Bedeutung, wenn absehbar ist, dass von den strategischen Zielvorgaben oder wirtschaftlichen Zielen der Gesellschaft in erheblichem Umfang abgewichen wird.

Ist das nach dem Gesellschaftsvertrag anstelle der Gesellschafter zuständige Organ handlungsunfähig, so liegt dessen Zuständigkeit so lange bei den Gesellschaftern. Die Gesellschafter haben jedoch auf die baldige Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des nach dem Gesellschaftsvertrag zuständigen Organs hinzuwirken.

Über Gesellschafterversammlungen hat der Vorsitzende unverzüglich eine Niederschrift fertigen zu lassen. Dort sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung, die Beschlüsse und der wesentliche Inhalt der Verhandlungen wiederzugeben.

3.2. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

3.2.1. Allgemeine Zusammenarbeit

Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens, unter Beachtung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks und des wirtschaftlichen Unternehmenserfolgs als auch des Gesamtinteresses der Stadt Finsterwalde, eng und vertrauensvoll zusammen.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung und –überwachung. Dazu gehört insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Rechte und Pflichten. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers oder Aufsichtsratsmitgliedes schuldhaft, so haften sie der Gesellschaft gegenüber auf Schadenersatz. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohl des Unternehmens zu handeln (§§ 93; 116 AktG; 52 Abs. 1 GmbHG).

Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat sowie in der Geschäftsführung und im Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung. Alle Organmitglieder stellen sicher, dass von ihnen eingeschaltete Dritte, insbesondere Mitarbeiter oder Berater, die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

Der Aufsichtsrat ist regelmäßig nicht befugt, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen. Maßnahmen der Geschäftsführung können ihm nicht übertragen werden. Der Aufsichtsrat muss jedoch prüfen, welche Folgerungen aus der Nichtbeachtung wichtiger Ratschläge zu ziehen sind, insbesondere, wenn das Unternehmen dadurch wesentliche Nachteile erleidet.

Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen bedeutsamen Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance (vgl. Ziffer 3.4.4.). Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe der Gründe ein. Die Berichte müssen dem Aufsichtsrat einen ausreichenden Überblick über die Entwicklung in dem Berichtszeitraum geben und die Angelegenheiten, die für die Beurteilung der Lage des Unternehmens (Vermögens-, Finanz- und Ertragslage) wesentlich sind, umfassend behandeln. Die Berichte sollen auch über die Maßnahmen der Risikofrüherkennung und Gegensteuerung (§ 91 Abs. 2 AktG) sowie über Vorkehrungen zur Korruptionsprävention Auskunft geben. Berichte über Geschäfte, die für die Liquidität oder Rentabilität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, sind so zu erstatten, dass der Aufsichtsrat rechtzeitig vor der beabsichtigten Vornahme der Geschäfte Gelegenheit zur Stellungnahme hat.

Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind in der Regel in schriftlicher Form zu erstatten.

Im Gesellschaftsvertrag wird geregelt, welche Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen, Merkmale hierfür können vor allem die

Größe oder der Gegenstand der Geschäfte oder das mit ihnen verbundene Risiko sein. Für einzelne Arten von Geschäften kann das Einwilligungserfordernis vom Überschreiten einer festzulegenden Wertgrenze abhängig gemacht werden.

Der Kreis der zustimmungspflichtigen Geschäftsarten ist so zu bestimmen, dass die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung gewährleistet bleibt.

Lehnt der Aufsichtsrat die Erteilung seiner Zustimmung zu einem Geschäft ab, so kann die Geschäftsführung verlangen, dass die Gesellschafterversammlung über die Zustimmung beschließt.

3.2.2. Interessenkonflikte

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen. Der Aufsichtsrat soll in seinem jährlichen Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.

Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitgliedes sollen zur Beendigung des Mandats führen.

Geschäfte zwischen dem Unternehmen und Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats oder diesen nahestehenden Personen sollen unterbleiben; dies gilt insbesondere für die Gewährung von Krediten durch das Unternehmen und für den Abschluss von Berater-, Dienstleistungs- oder Werkverträgen. Soweit sie dennoch abgeschlossen werden, so haben sie den branchenüblichen Standards zu entsprechen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Ausnahmen vom Zustimmungserfordernis kann die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates regeln².

Jedes Mitglied der Geschäftsführung soll Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Mitglieder der Geschäftsführung hierüber informieren.

3.2.3 Vermögenshaftpflichtversicherung

Eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder von Geschäftsführung und Aufsichtsrat (D & O-Versicherung) soll nur von Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten geschäftlichen oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind. In dem Vertrag über die D & O-Versicherung ist zu vereinbaren, dass im Versicherungsfall die Leistungen zum Ersatz des dem Unternehmen entstandenen Schadens unmittelbar an das Unternehmen erfolgen.

3.3. Aufsichtsrat

3.3.1. Grundsätzliches

Der Aufsichtsrat ist das Kontroll- und Überwachungsorgan der Gesellschaft. Besetzung, Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung.

² vgl. u. a. § 7 Absatz 2 Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Finsterwalde GmbH bzw. § 10 Absatz 2 Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH

Die Bildung eines Aufsichtsrates ist im Gesellschaftsvertrag auch bei Unternehmen vorzusehen, für die keine gesetzliche Pflicht hierzu besteht. Davon kann abgewichen werden, wenn dies aufgrund von Größe, Aufgaben und Bedeutung der Beteiligung nicht angemessen erscheint.

Die Aufsichtsratssitzungen finden nicht öffentlich statt. Der Aufsichtsrat soll bei Bedarf ohne die Geschäftsführung tagen. Er soll sich bei Bedarf von Dritten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben beraten oder in sonstiger Weise unterstützen lassen.

Aufsichtsratsmitglieder haben ihr Mandat persönlich auszuüben. Dazu gehört auch die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen. Sie können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen. Abwesende Mitglieder können durch die Überreichung schriftlicher Stimmabgaben an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, § 108 Absatz 3 AktG.

Falls ein Aufsichtsratsmitglied in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Aufsichtsrates vermerkt werden.

Aufsichtsratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Soweit die Stadtverordnetenversammlung Empfehlungen gibt, sind diese zwar grundsätzlich in ihrer Entscheidung als solche mit zu berücksichtigen, jedoch nicht, wenn sie dem Unternehmenswohl entgegenstehen sollten. Jene Prüfung muss das Aufsichtsratsmitglied im jeweiligen Einzelfall eigenverantwortlich vornehmen.

Dem Aufsichtsrat obliegt der Erlass einer Geschäftsordnung.

3.3.2. Aufgaben und Zuständigkeiten

Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Hierzu gehören insbesondere, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt. Die Überwachungspflichten des Aufsichtsrates erstrecken sich auch auf Fragen der zukünftigen Geschäftspolitik und die diesbezügliche Beratung der Geschäftsführung.

Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen und geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, soweit sie auf die Lage der Gesellschaft von maßgeblichem Einfluss sein können.

Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen (§§ 90 Abs. 3 AktG; 52 Abs. 1 GmbHG).

Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften - einschließlich der elektronisch gespeicherten Daten - und die Vermögensgegenstände der Gesellschaft, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen (§§ 111 Abs. 2 AktG; 52 Abs. 1 GmbHG).

Der Aufsichtsrat hat die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert (§§ 111 Abs. 3 AktG, 52 Abs. 1 GmbHG).

Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dafür verantwortlich, dass der Aufsichtsrat seine Überwachungspflicht erfüllt. Ist im Verhältnis zur Gesellschaft streitig, ob Aufsichtsratsmitglieder ihre Sorgfaltspflicht erfüllt haben, trifft die Mitglieder die Beweislast.

Der Aufsichtsrat soll eine Sitzung im Kalendervierteljahr abhalten und im Übrigen so oft zusammentreten, wie das Wohl der Gesellschaft es nach ihrer wirtschaftlichen Situation erfordert.

3.3.3. Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.

Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dessen Vorsitzenden namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der GmbH“ abgegeben.

Der Aufsichtsratsvorsitzende soll mit der Geschäftsführung regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten. Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

Lediglich in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, kann dem Aufsichtsratsvorsitzenden das Recht eingeräumt werden, allein an Stelle des Aufsichtsrates zu entscheiden. Nach Möglichkeit soll er sich mit seinem Stellvertreter abstimmen. Die Gründe der Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat so bald wie möglich, spätestens jedoch in der nächsten Aufsichtsratssitzung mitzuteilen.

Der Aufsichtsratsvorsitzende hat die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder zu kontrollieren.

3.3.4. Zusammensetzung

Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern soll darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sowie angesichts ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitgliedes ordnungsgemäß wahrzunehmen. Ferner sollen potenzielle Interessenkonflikte berücksichtigt werden.

Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei sollen sie von der Gesellschaft angemessen unterstützt werden.

Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht.

Sitzungen des Aufsichtsrats sollen von dem Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche in Textform unter Angabe der Tagesordnung und Mitteilung der Beschlussvorschläge einberufen werden. Der Einladung sollen Beratungsunterlagen beigelegt werden, in denen Gegenstand und Zweck der Beschlussvorschläge erläutert werden.

Nach Versendung der Einladung nachgereichte Beschlussgegenstände können nur behandelt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates ihrer Aufnahme in die Tagesordnung widerspricht. Der Gesellschaftsvertrag kann in begründeten Fällen hiervon abweichende Regelungen treffen.

Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen. Dort sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer/innen, die Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Beratungen und die Abstimmungsergebnisse der einzelnen Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift soll von den Personen, die die Sitzungsleitung und die Schriftführung inne gehabt haben, unterzeichnet werden.

Die Aufwandsentschädigung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt.

3.4. Geschäftsführung

3.4.1. Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Geschäftsführung trägt die originäre Verantwortung für die Leitung des Unternehmens. Sie ist dabei an den Unternehmensgegenstand und den Gesellschaftszweck gebunden.

Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft und ihrer Beteiligungen nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrages zu führen. Sie hat dafür zu sorgen, dass das Unternehmen unter Einhaltung der unternehmensinternen Richtlinien handelt.

Die Geschäftsführung soll sich bei ihren Planungen und Entscheidungen an den gesamtstädtischen bzw. strategischen Zielen orientieren und damit der öffentlichen Aufgabe Rechnung tragen.

Die Geschäftsführung sorgt für das erforderliche und den Erfordernissen des Unternehmens angepasste Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen. Die Regelung des § 91 Abs. 2 AktG (Risikofrüherkennung) soll entsprechend angewendet werden.

Sie hat ein Berichtswesen zu implementieren und informiert den Aufsichtsrat und das Beteiligungsmanagement (im Interesse der Gesellschafterin) mindestens quartalsweise, im Übrigen zeitnah und umfassend, über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Ad-hoc Berichte können jederzeit vom gesamten Aufsichtsrat bzw. der Gesellschafterin abgefordert werden.

Die Geschäftsführung soll dafür Sorge tragen, dass bei allen Entscheidungen, soweit sie nicht nur unwesentliche Bedeutung haben, innerhalb der Gesellschaft das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird. Innerhalb der Gesellschaft soll niemand berechtigt sein, allein über Konten zu verfügen.

3. 4.2. Zusammensetzung und Vergütung

Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so soll ein vom Aufsichtsrat zu genehmigender Geschäftsverteilungsplan die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung regeln. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden oder Sprecher der Geschäftsführung bestimmen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung tragen, auch wenn Einzelnen von ihnen bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen sind, gemeinschaftlich die Gesamtverantwortung für die Geschäftsführung. Sie haben sich gegenseitig über wichtige Vorgänge in ihren Aufgabenbereichen zu unterrichten.

Die Vergütung der Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung in angemessener Höhe festgelegt. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Geschäftsführers, seine persönliche Leistung, die Gesamtleistung der Geschäftsführung sowie die wirtschaftliche Lage, der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds sowie die Vergütungsstruktur, die ansonsten in dem Unternehmen gilt.

Die Vergütung der Geschäftsführung umfasst die monetären Vergütungsteile, die Versorgungszusagen, die sonstigen Leistungen, insbesondere für den Fall der Beendigung der Tätigkeit, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten, die im Hinblick auf die Geschäftsführungstätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt wurden.

Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein, dürfen die branchen-, größen- und ortsübliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen und nicht dazu verleiten, unangemessene Risiken einzugehen.

Wenn die monetären Vergütungsteile neben fixen auch variable Bestandteile umfassen, sollen die variablen Vergütungsteile einmalige und jährlich wiederkehrende, an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten enthalten.

3.4.3. Interessenkonflikte

Die Geschäftsführer unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

Geschäftsführer und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

Sie sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und dürfen bei ihren Entscheidungen nicht persönliche Interessen verfolgen oder Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

Jeder Geschäftsführer soll Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Mitglieder der Geschäftsführung hierüber informieren.

Geschäftsführer dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate, nur mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden ausüben. Es soll geregelt werden, ob und in welchem Umfang sie Nebentätigkeiten, die im Interesse der Gesellschaft liegen, zu übernehmen haben, ob und in welchem Umfang sie Einkünfte aus Nebentätigkeiten abführen müssen und ob sie bei ihrem Ausscheiden aus dem Unternehmen die in dessen Interesse übernommenen Nebentätigkeiten niederzulegen haben.

3.4.4. Erstellung eines Compliance – Regelwerks

Für die Eigengesellschaften der Stadt Finsterwalde haben Geschäftsführer ein Compliance–Regelwerk zu erstellen, das neben den ethischen Grundwerten und Leitlinien des Unternehmens alle Regelungen und Anforderungen an die Mitarbeiter enthalten soll.

Im Regelwerk sind insbesondere Regelungen zur/zum

- Annahme von Geschenken, Zuwendungen bzw. Einladungen zu Veranstaltungen,
- rechtskonformer Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bau- und Planungsleistungen,
- Zulässigkeit von Nebentätigkeiten,
- Einhaltung des Datenschutzes/Fernmeldegeheimnisses,
- Vergabe und Annahme von Sponsoringleistungen und Spenden
- Umgang bei Vorliegen eines Interessenkonfliktes

aufzunehmen.

Liegen aufgrund spezifischer Unternehmensbesonderheiten zusätzliche Regelungsbedürfnisse bzw. Compliance-relevante Risikobereiche vor, sind entsprechende Regelungen zu treffen.

Die Regelungen sind als verbindlich zu erklären. Es ist deutlich zum Ausdruck zu bringen, dass Verstöße angemessene arbeitsrechtliche Sanktionen und ggf. auch zivil- und strafrechtliche Konsequenzen auslösen können.

Es ist sicherzustellen, dass jeder Mitarbeiter Zugang zum Regelwerk (Intranet etc.) hat.

3.4.5. Transparenz

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat sollen jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten (Corporate Governance- Bericht). Bestandteil des Berichts ist insbesondere die Erklärung, dass den Regeln und Handlungsempfehlungen des Corporate Governance Kodex' entsprochen wurde und werde. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. In dem Bericht kann auch zu Kodexanregungen Stellung genommen werden.

Von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen, die das Unternehmen betreffen, sollen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein.

II. Maßnahmen zur Umsetzung und Kontrolle im Zusammenwirken der Beteiligten

1. Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt so zeitnah einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigen kann.

Im Hinblick auf den Inhalt und Aufbau des Wirtschaftsplanes wird auf die gesetzlichen Vorschriften verwiesen. Daneben sind die Regelungen der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Finsterwalde zu beachten.

2. Rechnungswesen, Investitionen

2.1. Rechnungswesen

Das Rechnungswesen muss den Verhältnissen des Unternehmens angepasst sein und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Es muss auch kurzfristig ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln, eine Unternehmensplanung und - durch eine geeignete Kosten- und Leistungsrechnung - eine Kontrolle der Wirtschaftlichkeit ermöglichen.

Für den Aufsichtsrat besteht Anlass zum Tätigwerden, wenn beispielsweise Jahresabschlüsse nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form aufgestellt werden, der Abschlussprüfer Mängel des Rechnungswesens festgestellt hat oder das Rechnungswesen keine Aufstellung von Zwischenabschlüssen gestattet.

Bei den Eigengesellschaften der Stadt Finsterwalde ist darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsführung zu ihrer Unterstützung einem Mitarbeiter zeitanteilig die Aufgaben einer innerbetrieblichen Revision (Interne Revision) überträgt. Die Interne Revision soll unmittelbar der Geschäftsführung unterstellt sein. Die Aufträge sollen schriftlich erteilt werden. Die Prüfungen sollen sich insbesondere auf das Rechnungs- und Finanzwesen, auf die Beachtung der für das Unternehmen bedeutsamen Vorschriften, der Anweisungen und Richtlinien der Geschäftsführung sowie auf die Wirtschaftlichkeit der laufenden Geschäfte und Maßnahmen erstrecken.

Bestehen Zweifel, ob bei einem Unternehmen die Einrichtung einer internen Revision geboten ist oder ob die innerbetrieblichen Prüfungen den Erfordernissen entsprechen, soll eine Stellungnahme des Abschlussprüfers eingeholt werden.

2.2. Investitionen

Bedeutsame Investitionen sollen erst begonnen werden, wenn vollständige und ausführungsfähige technische Pläne, möglichst genaue Kostenberechnungen sowie sorgfältig aufgestellte Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Finanzpläne vorliegen und die Vorhaben von dem zuständigen Organ (Aufsichtsrat oder Gesellschafterversammlung) gebilligt worden sind.

Werden Abweichungen von Investitionsplänen und Überschreitungen der gebilligten Kosten, soweit sie nicht nur unwesentlich³ sind, notwendig, hat die Geschäftsführung rechtzeitig die Einwilligung des zuständigen Organs zu beantragen. Der Aufsichtsrat soll sich regelmäßig über die Durchführung bedeutsamer Investitionen, über die entstandenen und noch entstehenden Kosten, über die zu erwartenden Kostenüberschreitungen und über die Abrechnung unterrichten lassen.

Werden wesentliche Abweichungen von den vom Aufsichtsrat gebilligten Plänen oder erhebliche Kostenüberschreitungen festgestellt, wird der Aufsichtsrat zu prüfen haben, ob Folgerungen gegenüber der Geschäftsführung zu ziehen sind; insbesondere ist zu prüfen, ob Mitglieder der Geschäftsleitung schadenersatzpflichtig sind.

Die Gewährung von Krediten soll an die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates gebunden werden.

Die Unternehmen sollen bei der Vergabe von Aufträgen die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen beachten.

3. Berichtswesen

Im Rahmen der unterjährigen Quartalsberichterstattung an das Beteiligungsmanagement der Stadt gelten die Regelungen der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Finsterwalde.

Darüberhinausgehende unterjährige Berichte, die durch die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat schriftlich zugeleitet werden, sind zeitgleich dem Beteiligungsmanagement zu übermitteln.

³ Maßgeblich sind die Festsetzungen der Wertgrenzen für eine Änderung des Wirtschaftsplanes.

4. Jahresabschluss und Abschlussprüfung

4.1. Jahresabschluss

Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend der gesetzlichen bzw. den im Gesellschaftsvertrag festgelegten Fristen aufzustellen und anschließend durch den Abschlussprüfer prüfen zu lassen.

Im Übrigen finden die Regelungen der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Finsterwalde zum Jahresabschluss Anwendung.

Sponsoringleistungen und erhaltene Sponsoringmittel der Unternehmen sollen in geeigneter Form mit der Jahresberichterstattung gegenüber der Gesellschafterin dargestellt werden.

Die Gesellschafter der GmbH haben, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag einen früheren Zeitpunkt bestimmt, spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate - bei kleinen Gesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB) bis zum Ablauf der ersten elf Monate - des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und über die Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates zu beschließen (§ 42 a Abs. 2 GmbHG).

4.2. Abschlussprüfung

Vor Unterbreitung des Wahlvorschlages soll der Aufsichtsrat eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers einholen, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.

Der Aufsichtsrat soll mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

Verträge mit dem Abschlussprüfer über zusätzliche Beratungs-/Dienstleistungen sollen dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorgelegt werden, soweit die kumulierten Honorare hieraus 10 v. H. der Vergütung für die jährliche Abschlussprüfung übersteigen.

Im Rahmen der Abschlussprüfung soll auch geprüft werden, dass Geschäftsführung und Aufsichtsrat die Erklärung zur Einhaltung des Corporate Governance Kodex' abgegeben haben.

Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrates wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.

Der Aufsichtsrat soll weiterhin vereinbaren, dass der Abschlussprüfer ihn informiert und im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Geschäftsführung und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung, dass den Regeln und Handlungsempfehlungen des Corporate Governance Kodex' entsprochen wurde und werde, ergeben.

Der Prüfungsbericht ist dem Aufsichtsrat vorzulegen und auch jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen (§§ 170 Abs. 3 AktG; 52 Abs. 1 GmbHG). Der Geschäftsführung ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 321 Abs. 5 Satz 2 HGB).

Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrates über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung (§§ 171 Abs. 1 Satz 2 AktG; 52 Abs. 1 GmbHG).

Ein Wechsel des Abschlussprüfers soll erfolgen, wenn dieser bei einem Unternehmen fünf aufeinander folgende Jahresabschlüsse geprüft hat, wenn nicht Gründe für einen früheren Wechsel vorliegen. Ausgewechselt werden soll dabei nicht nur der den Abschluss testierende Wirtschaftsprüfer, sondern das gesamte Wirtschaftsprüfungunternehmen.

III. Inkrafttreten

Der Corporate Governance Kodex tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Finsterwalde, 05.12.2013



Gampe
Bürgermeister